

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufhebung der Sperrzeit in Schank- und Speisewirtschaften in der Stadt Wuppertal

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NWW 2060) und des § 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegung auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung –GewRV) des Landes NRW vom 17.11.2009 wird von der Stadt Wuppertal als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal vom _____ für das Gebiet der Stadt Wuppertal folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften wird allgemein aufgehoben in den Nächten

- a) vom 31. Dezember zum 01. Januar
- b) vom Donnerstag auf Freitag vor Rosenmontag bis einschließlich der Nacht zum Aschermittwoch
- c) vom 30. April zum 01. Mai

§ 2

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Wuppertal
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Oberbürgermeister

Peter Jung